

Bundesgesetzblatt

70 JAHRE

GRUNDGESETZ

1949

Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949

Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

GRUNDRECHTE

VERPFLICHTEN

Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

BERLIN, 23. MAI 2019

DEMO & KUNDGEBUNG

BRANDENBURGER TOR - BEBELPLATZ



PIRATEN

Freiheit. Würde. Teilhabe.

Die deutsche Piratenpartei ist Teil einer internationalen Bewegung, die Freiheitsrechte und direktdemokratische Beteiligung auf ihre Fahne geschrieben hat.

Die Achtung der grundrechtlich garantierten Privatsphäre, bestmöglicher Datenschutz, Transparenz des Staatswesens und das Recht auf Informationsfreiheit in allen staatlichen Angelegenheiten gehören zu den wichtigsten Zielen.

PIRATEN setzen sich weltweit für freien Wissensaustausch (Open Access) und ein zeitgemäßes Urheber- und Patentrecht ein.

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a
10115 Berlin
030/2757-2040
bgs@piratenpartei.de
www.piratenpartei.de

GRUNDRECHTE VERPFLICHTEN

70 JAHRE GRUNDGESETZ



Berlin, 23. Mai 2019

DEMO

16:00 Uhr Brandenburger Tor

KUNDGEBUNG - WORKSHOP - DISKUSSION

17:00 - 20:00 Uhr Bebelplatz

GRUNDRECHTE VERPFLICHTEN

70 JAHRE GRUNDGESETZ

70 Jahre nach Verkündung des Grundgesetzes erleben wir einen rapiden Abbau von Grundrechten durch die Parlamente, eine Grundrechtsignoranz überwachungskapitalistischer Digitalkonzerne und einen Generalangriff auf die liberale Demokratie durch autoritäre nationalistische Kräfte. Es liegt an uns, die Grund- und Menschenrechte einzufordern und mit Leben zu füllen.

Geh mit uns am 23. Mai 2019 auf die Straße und entwickle Strategien zur Verwirklichung unserer Grundrechte im 21. Jahrhundert!

Eine Verfassung ist die Satzung des Staates. Sie legt die Spielregeln für die Staatsorgane fest. Grundrechte der Staatsbürger und aller Menschen, die sich im Staatsgebiet aufhalten, sind dort festgehalten.

Die ersten 19 Artikel des deutschen Grundgesetzes befassen sich mit den Menschen- und Bürgerrechten. Erst Artikel 20 regelt den Staatsaufbau. Das unterstreicht die Bedeutung, die das Grundgesetz den Grundrechten zuweist.

Das Grundsatzprogramm der deutschen Piratenpartei stellt die Verteidigung und Weiterentwicklung der Grundrechte in den Mittelpunkt. Deshalb ist der 70. Jahrestag des Grundgesetzes für uns von besonderer Bedeutung.

Wir wollen am 23. Mai 2019 in Berlin an die Entwicklung der Grundrechte in den letzten 70 Jahren erinnern, wo sie bedroht wurden und verteidigt werden müssen, wo sie noch nicht verwirklicht sind und wo sie weiterentwickelt werden können.

PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND

DEMO - KUNDGEBUNG - DISKUSSION

23. MAI 2019

Wir sammeln uns um 16:00 Uhr am Brandenburger Tor und laufen zum Bebelplatz, wo sich sechs Thementische für Workshops und die Bühne für die Diskussionsrunden der Abschlusskundgebung befinden.

Für die Themen sind max. 30 Minuten vorgesehen. Sucht euch einen der Tische aus. Ihr könnt auch zwischen den Tischen wechseln.

THEMENTISCH 1

Meinungsfreiheit {Artikel 5}, Fernmeldegeheimnis {Artikel 10}

THEMENTISCH 2

Unverletzlichkeit der Wohnung {Artikel 13}

THEMENTISCH 3

Individuelle Freiheit {Artikel 2}, Gleichberechtigung {Artikel 3}

THEMENTISCH 4

Privateigentum {Artikel 14}, Gemeineigentum {Artikel 15}

THEMENTISCH 5

Staatsangehörigkeit {Artikel 16}, Asylrecht {Artikel 16a}

THEMENTISCH 6

Menschenwürde {Artikel 1}, Unverletzlichkeit der Grundrechte {Artikel 19}, Staatsform {Artikel 20}, Ewigkeitsgarantie {Artikel 79}



**MEINUNGSFREIHEIT {ART. 5},
FERNMELDEGEHEIMNIS {ART. 10}**

Diejenigen, die die grundlegende Freiheit aufgeben, um vorübergehend ein wenig Sicherheit zu kaufen, verdienen weder Freiheit noch Sicherheit. *Benjamin Franklin*

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wurde bereits 1789 in Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich aufgeführt und gilt heute als einer der wichtigsten Maßstäbe für den Zustand eines demokratischen Rechtsstaates. Die Meinungsfreiheit ist ein Wesensbestandteil der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung, da erst sie die Entstehung einer öffentlichen Meinung und die politische Willensbildung ermöglicht. Zugleich schützt das Zensurverbot vor willkürlichen Eingriffen durch die Staatsorgane. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist ein Grundrecht, das dem Schutz der Privatsphäre dient. Im Rahmen der Notstandsgesetzgebung wurde dieses Grundrecht 1968 empfindlich aufgeweicht. Insbesondere die Beschränkung des Rechtsweges, der durch Artikel 19 Absatz 4 garantiert ist, stellt einen bis heute unzumutbaren Eingriff in die Grundrechte dar.

Durch die zunehmende Verbreitung von Fernkommunikationsmitteln und durch Bestrebungen, diese hoheitlich zu überwachen, gewinnt das Fernmeldegeheimnis heute erheblich an Bedeutung. David Kaye, UN-Sonderbeauftragter für Meinungsfreiheit, nennt in seinem Jahresbericht 2015 Verschlüsselung und Anonymität als Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in digitalen Medien. Solche Sicherheitsmaßnahmen könnten essentiell dafür sein, dass andere Rechte überhaupt ausgeübt werden können. Der Historiker und Autor Timothy Garton Ash nennt in seinem 2016 auf Deutsch erschienenen Buch „Redefreiheit. Prinzipien für eine vernetzte Welt“ zehn Prinzipien für die Redefreiheit in der digitalen Welt. Im Hinblick auf Artikel 5 und 10 sind dies:

- Alle Menschen müssen in der Lage und befähigt sein, frei ihre Meinung zu äußern und ohne Rücksicht auf Grenzen, Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und mitzuteilen.
- Wir benötigen unzensurierte, vielfältige und vertrauenswürdige Medien, um gut informiert Entscheidungen zu treffen und vollständig am öffentlichen Leben teilzuhaben.
- Wir sollten unsere Privatsphäre schützen und Rufschädigungen

entgegnetreten können. Jedoch sollten wir auch Einschränkungen der Privatsphäre akzeptieren, sofern dies im öffentlichen Interesse ist.

- Wir müssen ermächtigt werden, Einschränkungen der Informationsfreiheit zu hinterfragen, die etwa mit dem Schutz der nationalen Sicherheit begründet werden.
- Wir verteidigen das Internet und andere Kommunikationsmittel gegen illegitime Eingriffe durch öffentliche und private Mächte.

Um die Grundrechte der heutigen Zeit anzupassen, sollte das Briefgeheimnis zu einem generellen Kommunikationsgeheimnis erweitert werden. Der Zugriff auf diese Kommunikationsmittel darf nur im Falle eines konkreten Verdachts erfolgen. Speziell eine verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsdaten widerspricht allen Prinzipien einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft. Der vorherrschende Kontrollwahn stellt eine weitaus ernsthaftere Bedrohung unserer Gesellschaft dar, als der internationale Terrorismus und erzeugt ein Klima des Misstrauens und der Angst.

Flächendeckende Videoüberwachung öffentlicher Räume, fragwürdige Rasterfahndungen, Lauschangriffe, das Erstellen von Bewegungsprofilen, zentrale Datenbanken mit unbewiesenen Verdächtigungen sind keine Mittel eines Rechtsstaats. In einem verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme (z.B. mittels so genannter Bundes- oder Staatstrojaner) durch staatliche Stellen erkennen wir immer einen unverhältnismässigen Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Betroffene sollten ausnahmslos über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.

UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG {ART. 13}

Zuhause ist ein Schutz vor Stürmen - allen Arten von Stürmen. *William J. Bennett*

Artikel 13 schützt jeden Raum, den der Einzelne der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zum Ort seines privaten Lebens und Wirkens bestimmt. Darunter fallen z.B. auch Gemeinschaftsunterkünfte, Hotelzimmer, Wohnmobile und Kellerräume. Nicht erfasst werden z.B. Autos und Gefängniszellen. Nach vorherrschender Meinung zählen



auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume zur Wohnung im Sinne dieses Grundrechts. Geschützt ist jeder direkte Besitzer der geschützten Räume. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. Zum geschützten Personenkreis zählen auch juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts. Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung liegen bei jedem Eindringen durch die öffentliche Gewalt vor. Dies kann durch körperliche Gewalt geschehen, aber auch durch das Anbringen von Mikrofonen (Lauschangriff). Das Abhören von Telefonen ist nicht erfasst, da hier das Grundrecht aus Artikel 10 greift. Im Zuge der höchst umstrittenen Einführung des „Großen Lauschangriffs“ durch das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ 1998 wurde der Artikel 13 aufgeweicht. In der darauf folgenden Verfassungsklage, die u.a. von der auf Grund des Gesetzes zurückgetretenen Justizministerin Leutheuser-Schnarrenberger angestrengt wurde, erklärte das Verfassungsgericht wesentliche Teile dieses Gesetzes für nichtig, die Änderungen des Grundrechteartikels wurden aber nicht beanstandet. Das eröffnete dem Gesetzgeber neue Möglichkeiten für Eingriffe in dieses Grundrecht, um das immer wieder durch Anrufung des Verfassungsgerichtes gekämpft werden muss. Aktuell sind das die Verschärfungen der Polizeigesetze durch die Länder nach dem Vorbild Bayerns, die unserer Auffassung nach in wesentlichen Teilen nicht verfassungskonform sind. Auch der Missbrauch von Befugnissen aus dem Wohnungsaufsichtsrecht führt gerade für sozial benachteiligte Menschen ohne Lobby zu dem Gefühl der Ohnmacht gegenüber staatlichen Stellen. Für die Wirksamkeit des Artikel 1 für alle Menschen ist daher die Achtung und der Respekt vor der Unverletzlichkeit der Wohnung eine unbedingte Voraussetzung.

THEMEN TISCH 3

INDIVIDUELLE FREIHEIT {ART. 2}, GLEICHBERECHTIGUNG {ART. 3}

**Die glücklichen Sklaven sind die erbittertsten
Feinde der Freiheit.** *Marie von Ebner-Eschenbach*

Das Freiheitsgrundrecht in Artikel 2 ist wie das Recht auf Leben ein Menschenrecht und damit unveränderlich. Es garantiert Handlungsfreiheit und mit Artikel 1 das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Diese Garantie hat aber ihre Grenzen, wenn Rechte anderer verletzt, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird. Der Begriff Sittengesetz umgrenzt Regelungen, die der jeweili-

gen Moral- und Wertvorstellung entsprechen. Das bedeutet auch, dass der Umfang dieser Grundrechte von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig ist. Das Recht auf Leben schützt den Grundrechtsträger gegen Verletzungen seines Lebens durch Staat und Dritte, und verpflichtet den Staat, Eingriffe nicht nur zu unterlassen, sondern aktiv zum Schutz gegen solche tätig zu werden. Der Staat darf nicht zusehen, wenn Menschen bedroht werden. Artikel 3 verpflichtet den Staat, alle Menschen gleich zu behandeln. Kurz gesagt: Gleiches Recht für alle.

Zugleich enthält er auch die Aufgabe an den Staat, die Gleichbehandlung der Menschen in allen Bereichen der Gesellschaft zu gewährleisten. Insbesondere wurde er 1994 um die staatliche Verpflichtung ergänzt, aktiv Gleichberechtigung zu fördern und zu fordern sowie den Schutz von Menschen mit Handicaps vor Benachteiligungen zu gewährleisten. Die in Art. 2 und 3 garantierten Grundrechte fordern Staat und Gesellschaft immer wieder heraus und sind im Einzelnen schwer zu erfüllen. Wo sind die Grenzen der Freiheit? Was ist ungleich und muss dennoch gleich behandelt werden? Wie weit darf der Staat gehen, um Benachteiligungen zu verhindern? Vielleicht sind diese Grundrechte in Wirklichkeit eine Verpflichtung an uns alle, eine solidarische und gerechte Gesellschaft zu schaffen. Das ist ein politisches Ziel, für das wir immer kämpfen werden. Bei einer weiteren Aktualisierung des Artikels 3 sollte der obsolete Begriff der „Rasse“ gestrichen werden. Die sexuelle Identität hingegen sollte unbedingt mit hineingenommen werden, damit ein wirksamer Sperrriegel gegen „ein Comeback des Sittengesetzes als Grundrechtsschranke“ entsteht und eine erneute Strafbarkeit von Homosexualität oder anderer sexueller Orientierungen ausgeschlossen wird.

THEMEN TISCH 4

PRIVATEIGENTUM {ART. 14}, GEMEINEIGENTUM {ART. 15}

**Hüte dich, alles was du besitzt, als dein
Eigentum zu betrachten!** *Benjamin Franklin*

Die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 gilt für alle natürlichen und inländischen juristischen Personen, aber nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie dient damit zugleich auch dem Schutz der individuellen Freiheit. Die Verfügungsgewalt über das Eigentum kann zwar durch Gesetze beschränkt werden, wenn das im allgemeinen



Interesse liegt. Das Eigentum selber darf aber nur in Ausnahmefällen entzogen werden, und auch nicht ohne angemessene Entschädigung. Das Besitzrecht an einer Sache, das mit der Überlassung durch einen Eigentümer entsteht, ist im wesentlichen im Vertragsrecht geregelt. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts fällt aber das aus einem Mietvertrag folgende Besitzrecht des Mieters an der gemieteten Wohnung auch unter die Eigentumsgarantie (BVerfG, Beschl. v. 26. 5. 1993 - 1 BvR 208/93).

Während Besitz Ausdruck der konkreten Aneignung durch ein Individuum ist, ist das Eigentum eher Ausdruck einer bestimmten Rechtsordnung, der sich die Individuen unterwerfen. Historisch ist dabei zu unterscheiden zwischen Dominium und Patrimonium. Ersteres ist das moderne Eigentumsrecht, dessen Konzeption die zivilisatorische Leistung des römischen Rechts ist. Der Eigentümer hat in dieser Form uneingeschränktes Verfügungsrecht, kann den Besitz der Gemeinschaft vorenthalten oder ihn sogar zerstören. Das Patrimonium hingegen ist das überkommene Gut, tradiert durch das germanische Erbrecht, das zur Hege und Pflege über Generationen hinweg weitergereicht wird. Der Eigentümer hat es zum allgemeinen Wohle zu nutzen und vor Zerstörung zu bewahren. Eine besondere Form ist die Allmende, das Gemeinschaftsgut. Der Eigentumsbegriff des Grundgesetzes berücksichtigt beide Formen. Artikel 14 verpflichtet Eigentümer auf das Gemeinwohl und Artikel 15 läßt auch die Überführung von Privateigentum in Gemeineigentum zu. Während das kapitalistische Wirtschaftssystem auf dem Dominium beruht, verhält sich das Grundgesetz wirtschaftspolitisch neutral. Einerseits ist das aus der Zeit seiner Entstehung zu erklären, als es selbst bei der CDU hieß: "Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden." (Ahlener Programm). Andererseits ergibt sich das aus dem Sozialstaatsgebot in Artikel 20. Ein klassisches kapitalistisches Wirtschaftssystem ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Aktuelle ökologische und soziale Probleme erfordern eine Weiterentwicklung der Eigentumsordnung. Einerseits sind herrenlose Umweltgüter in Eigentum zu überführen und nachhaltig zu bewirtschaften, wie das z.B. durch die Überlassung von Verschmutzungsrechten geschehen kann. Andererseits ist die soziale Bindung des Eigentums zu stärken und mehr Gemeineigentum zu schaffen, um so die Versorgung der Menschen mit lebensnotwendigen Gütern, wie z.B. Wohnraum, sicherzustellen. Das Grundgesetz zeigt sich mit Artikel 14 und Artikel 15 offen für diese Entwicklungen.

STAATSANGEHÖRIGKEIT {ARTIKEL 16}, ASYLRECHT {ART. 16A}

Die Verschärfung des Asylrechts, der Fremdenhass, die zunehmende Gettoisierung - ich wusste davon und hatte es doch nie erfahren. *Günter Wallraff*

1949 waren die Folgen des nationalsozialistischen Terrorregimes noch greifbar nahe. Millionen von Deutschen wurden durch dieses Regime zu staatenlosen Flüchtlingen, denen kaum ein Staat Schutz gewährte. Wem es nicht gelang, zu entkommen, endete in Todeslagern. Nicht nur in Deutschland wuchs die Erkenntnis, dass es verbindliche Rechtsgrundlagen zum Schutz von Geflüchteten geben muss. Während Artikel 16, Absatz 1 vor dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit schützen soll, gewährt Artikel 16, Absatz 2, Satz 2 uneingeschränktes Asyl für jeden verfolgten Menschen. Das war auch damals sehr umstritten. Beliebtes Gegenargument bis heute: "Deutschland kann nicht alle Verfolgten der Welt aufnehmen und versorgen." 1951 wurde die Genfer Flüchtlingskonvention verabschiedet, der bis heute die meisten Staaten der Welt beigetreten sind, allerdings zu unterschiedlichen Konditionen. Die vollziehende Gewalt orientierte sich bei den, zunächst seltenen Asylverfahren, im Kern an den Aufnahmekriterien der Flüchtlingskonvention. Heute definiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge politische Verfolgung als eine Ausgrenzung bezüglich der religiösen Anschauung, der politischen Überzeugung oder anderer unveränderlicher Merkmale.

Während aber nach der Flüchtlingskonvention Flüchtlinge abgewiesen werden können, wenn sie über einen Staat einreisen, der nach der Konvention das gleiche Schutzniveau gewähren muss, durfte in Deutschland aus diesem Grunde keiner zurückgewiesen werden. Das war eine der Motivationen für den "Asylkompromiss" vom 1993, der das Grundgesetz an dieser Stelle verstümmelt hat. Artikel 16, Absatz 2, Satz 2 wurde durch den neu eingefügten Artikel 16a ersetzt, in dem der Begriff des "Sicheren Drittstaates" eingeführt wurde. Asylsuchende, die über diese Staaten nach Deutschland kommen, dürfen nun ohne Verfahren dorthin zurückgewiesen werden. Zudem wurde auch der Begriff des "Sicheren Herkunftslandes" eingeführt. Für Menschen aus diesen Staaten gilt jetzt ein verkürztes Asylverfahren. Da alle EU-Mitgliedsstaaten, und einige Nicht-EU-Staaten, als sichere Drittstaaten qualifiziert wurden, gibt es für Flüchtlinge fast keine



Möglichkeit mehr, in Deutschland Asyl zu beantragen. Fast alle Reisewege führen über sichere Drittstaaten. Für den Luftweg wurde ein besonderes "Flughafenverfahren" geschaffen, das eine Verkürzung des Asylrechts darstellt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte kam 2009 in einer Studie zu dem Ergebnis: "Der Asylkompromiss ist im Hinblick auf die Drittstaatenregelung aus menschenrechtlicher Sicht – auch soweit sie auf EU-Staaten im Rahmen des EU-Zuständigkeitssystems angewendet wird – nicht haltbar." Letztlich hat sich der Asylkompromiss als komplett untauglich erwiesen, auch nur irgendein Problem zu lösen. Aufgrund von humanitären Verpflichtungen und Gerichtsentscheidungen, die sich jetzt auf Artikel 1, Absatz 1 berufen, nimmt Deutschland nach wie vor viele Flüchtlinge auf. Dabei hat sich die Lage für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Sicht wesentlich verschlechtert. Die Verfahren sind aufwändiger, dauern länger und oft fallen gerade jene durch den Rost, die eines besonderen Schutzes bedürften. Deshalb fordern wir die Wiederherstellung des Asylrechts im Sinne von Artikel 16, Absatz 2, Satz 2.

**THEMEN
TISCH 6**

**MENSCHENWÜRDE {ARTIKEL 1},
UNVERLETZLICHKEIT DER GRUNDRECHTE
{ART. 19}, STAATSFORM {ART. 20},
EWIGKEITSGARANTIE {ART. 79}**

Es gibt keinen Weg zum Frieden, denn Frieden ist der Weg. *Mahatma Gandhi*

Die Menschenwürde steht am Anfang der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die durch die Vereinten Nationen nur ein paar Monate vor dem Grundgesetz verabschiedet wurde. Es ist kein Zufall, dass dieser Begriff auch in Artikel 1 steht und ein Anker für die folgenden Grundrechtsartikel ist. Dabei war Menschenwürde nie zuvor Bestandteil von Menschenrechtserklärungen oder Verfassungen. Nach der Katastrophe des Weltkrieges sehnten sich nicht nur die Menschen in Deutschland nach einem Neubeginn. Die Vereinten Nationen waren der Versuch, aus dem Scherbenhaufen des Völkerbundes eine tragfähige internationale Ordnung zu bauen. Die große Vision war, gemeinsame Werte zu finden, auf deren Grundlage in Zukunft Konflikte besser eingedämmt und Kriege verhindert werden konnten. Fündig wurde man hier bei dem Begriff der Menschenwürde in der Form, wie ihn Samuel von Pufendorf in seiner 1744 erschienenen Naturrechts-

lehre verwendet hat. Da jedem Menschen von Natur aus die gleiche Würde innewohnt, ist er von seinen Mitmenschen und dem Gesetz mit gleichem Respekt zu behandeln. Dem Vorteil, dass der Begriff in vielen Kulturkreisen Tradition hat steht entgegen, dass eine klare Begriffsbestimmung schwer fällt. Die Stärke des Begriffs liegt aber in der Flexibilität, die er in der Praxis den Grundrechten gibt. Die meisten dieser Grundrechte haben sich über Jahrhunderte entwickelt, wurden der Staatsgewalt nur mühsam abgetrotzt. Ihre Anpassung an neue gesellschaftliche Entwicklungen erfolgt ebenso nur langsam.

Mit Artikel 1, Satz 1 kann immer dann argumentiert werden, wenn andere Grundrechte versagen. Artikel 1 ist damit wegweisend für ein menschenwürdiges Zusammenleben in der Gesellschaft. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Ewigkeitsgarantie in Artikel 79, Absatz 3. Danach ist eine Änderung der in Artikeln 1 und in Artikel 20 niedergelegten Grundsätze nicht zulässig. Tatsächlich wurde der Wortlaut von Artikel 1, Absatz 3 1956 einmal geändert, "Verwaltung" wurde durch "vollziehende Gewalt" ersetzt. Dies war eine redaktionelle Klarstellung, da "vollziehende Gewalt" für "Regierung und Verwaltung" steht. Artikel 20 bestimmt die Staatsform, die somit unter die Ewigkeitsklausel fällt, jedenfalls solange das Grundgesetz Bestand hat. Dazu gehört insbesondere die Sozialstaatsgarantie in Absatz 1.

Im Rahmen der Notstandsgesetzgebung von 1968 wurde als eine Art Beruhigungspille für das Volk der Absatz 4 eingefügt, das Widerstandsrecht eines jeden gegen den Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Ein Widerstandsrecht gegen einzelne verfassungswidrige Maßnahmen der Staatsorgane begründet es jedenfalls nicht, so dass seine Wirksamkeit in der Praxis zu bezweifeln ist. Die Ewigkeitsgarantie für diesen Absatz gibt es im Übrigen auch nicht, da er in der Urfassung noch nicht Bestandteil des Grundgesetzes war. Sehr wichtig ist Artikel 19, der die Unverletzlichkeit der Grundrechte durch staatliches Handeln, insbesondere auch durch die Gesetzgebung garantiert. Nach Absatz 4 steht jedem der Rechtsweg offen, der in seinen Grundrechten verletzt wurde. Dieses Prinzip wurde im Zuge der Notstandsgesetzgebung 1968 allerdings empfindlich beschädigt, da bei einer Verletzung des in Artikel 10 garantierten Post- und Fernmeldegeheimnisses der ordentliche Rechtsweg nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung steht.



GRUNDRECHTSARTIKEL IN DER ORIGINALFASSUNG (23. MAI 1949)

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die

GRUNDRECHTSARTIKEL IN DER AKTUELLEN FASSUNG (23. MAI 2019)

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die



zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehenden Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeits-



Artikel 10

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.
(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

kämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-



Artikel 13

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

- verhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnissen im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.
- (4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.
- (5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- (6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.
- (4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.
- (5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßig-



Artikel 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

keit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem



hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.



Artikel 19

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 79

- (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 19

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 79

- (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

